

Schädigungen an die Gemeindecassen vollzogen werden möge."

Die Bittsteller erhielten hierauf vom Ministerium des Innern eine allgemein hin vertröstende Antwort.

An den außerordentlichen Landtag des Jahres 1848 wandten sich die Vertreter aus dem Recessgebiete nur insoweit, als sie gegen alle nachtheiligen Beschlüsse der vorigen Ständeversammlung in Ansehung der Recessfrage protestirten.

Als es aber bei der auf dem außerordentlichen Landtage stattgefundenen Berathung des Gesetzes über die Organisation der Untergerichte den Anschein gewann, als solle sogar durch die neueste Gesetzgebung das Schönburg'sche Ausnahme-system fernerhin befestigt und neu privilegiert werden, da erklärten 181 Abgeordnete von 70 Stadt- und Landgemeinden des Recessgebiets in einer zu Glauchau gehaltenen Generalversammlung, welcher ein Regierungscommissar privatim beiwohnte, am 21. September 1848 durch einstimmigen Beschluß unter Anderm Folgendes:

„Wir sehen das zeither bestandene, sogenannte Unterthanenverhältniß zu den Besitzern Schönburg'scher Recessherrschaften als aufgelöst an.“

„Wir erachten den Erläuterungsrecess, soweit darin politische und bürgerliche Rechtsverhältnisse der Bewohner des Recessgebiets überhaupt, so wie Verhältnisse derselben zu den Fürsten und Grafen von Schönburg festgestellt sind, für nichtig und uns nicht bindend.“

„Wir halten uns berechtigt, alle gesetzlichen Mittel zum Schutze aller uns als sächsischen Staatsbürgern zukommenden gleichen politischen und bürgerlichen Rechte, — so wie zum Umsturze des diese gleichen Rechte beeinträchtigenden Erläuterungsrecesses zu ergreifen.“

Diese, so wie die übrigen dort gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung trug der in ihr als Organ ernannte „Hauptauschuß“ gegen den „Schönburg'schen Recess“ in einer ausführlichen, an das sächsische Gesamtministerium gerichteten Schrift der Staatsregierung vor.

Dieselbe hat darauf bis jetzt direct nicht, — vielmehr nur durch eine Erwiderung auf die in der zweiten Kammer von dem Abg. Riedel erfolgte Interpellation geantwortet.

(Bergl. Mittheilungen zweiter Kammer Nr. 22, S. 407.)

Inzwischen war der Finanzauschuß der zweiten Kammer auf Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des „Erläuterungsrecesses“ gestoßen. Die zweite Kammer hatte diese Zweifel so erheblich gefunden, daß sie beschloß, darüber ein besonderes Gutachten von ihrem zweiten Gesetzgebungsausschuße zu vernehmen.

(Mittheilungen zweiter Kammer, Nr. 21, S. 397.)

Darauf brachte der Berichterstatter folgenden Antrag bei der ersten Kammer vor:

Die beiden Kammern der sächsischen Volksvertretung wollen beschließen, daß

#### I.

sowohl die alten Schönburg'schen Reccess vom 4. Mai 1740 (Gesetzblatt 1835, S. 596 und 608), insoweit ihnen noch bis zur jüngsten Zeit Geltung beigelegt worden sein sollte, als auch der Abschnitt I. die §§. 3, 7, 8 und beziehungsweise 17 des Abschnitts III., ferner die Abschnitte IV., V., VI., VII. und VIII. des unter dem 9. October 1835 ausgefertigten und durch eine bloße Bekanntmachung vom 7. November 1835 (Gesetz-

blatt 1835, S. 633) veröffentlichten, sogenannten „Schönburg'schen Erläuterungsrecesses“ — auf den Grund der durch das Reichsgesetz vom 27. December in Kraft getretenen und mittelst königl. Decrets vom 3. Februar 1849 der sächsischen Volksvertretung vorgelegten Grundrechte des deutschen Volks — (nach Art. I des Einführungsgesetzes hierzu) — für unwirksam und außer Kraft gesetzt zu erachten; auch

#### II.

die Bestimmungen in den §§. 2, 4, 5, 6, 9 bis mit 22, ferner in den §§. 25 und 26 des Abschnitts III. des oben bezeichneten „Schönburg'schen Erläuterungsrecesses“ für erledigt zu erachten,

#### III.

im Uebrigen aber den Schönburg'schen Erläuterungsrecess vom 9. October 1835 überhaupt als verfassungswidrig zu Stande gebracht; insbesondere die Bestimmungen in den §§. 8, 23 und 24 des Abschnitts III. des Erläuterungsrecesses, so wie die Bestimmungen des Vertheilungs- und Verwendungsplans vom Jahre 1839 (Gesetzblatt 1839, Seite 272 folg.) den bei der Ständeversammlung vom Jahre 1834 gemachten Bedingungen zuwider ausgeführt, so wie auch mit den Grundsätzen der Verfassung und der völlig geänderten Sachlage unvereinbar, und darum diese Bestimmungen weder für die Steuerpflichtigen in Sachsen, noch für die im sogenannten Schönburg'schen Recessgebiete sich befindenden Gemeinden verbindlich, jedoch unbeschadet des Rechts der Besten auf die aus der Staatscasse zu gewährende (unter V. bezeichnete) Entschädigung zu erachten; hiernach

#### IV.

die Staatsregierung zu ersuchen, den vorstehend angedeuteten Beschlüssen zufolge

- 1) eine Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte hierüber baldigst zu erlassen,
- 2) im Verordnungswege die bis jetzt noch bestandenen, in den außer Kraft gesetzten Abschnitten des Erläuterungsrecesses näher bezeichneten, exceptionellen Schönburg'schen Behörden (als: Gesamtcanzlei, Unterconsistorium, Ehegericht, Obersteuereinnahme) aufzuheben und dafür die erforderlichen Maaßregeln für die dortige Verwaltung zu treffen; so auch
- 3) die Schönburg'schen Herrschaftsgerichte und Aemter gleichzeitig mit der Umgestaltung der übrigen Patrimonialgerichtsbarkeit in Sachsen aufzuheben, und die in ihnen auf Lebenszeit angestellten Beamten andern königl. Bezirksgerichten einzuverleiben,
- 4) inmittelst aber die bei den Schönburg'schen Herrschaftsgerichten und Aemtern Angestellten ihres besondern Schönburg'schen Dienstes (s. Verpflichtungsformular S. 626 Gesetzblatt 1835) zu entbinden und sie auf den allgemeinen Staatsdienereid zu verweisen.

Ferner beschließen, daß

#### V.

mit den Vertretern der zum vormaligen Recessgebiete gehörigen politischen Gemeinden ein neuer Vertrag abzuschließen sei, wodurch ihnen die vormalig festgestellten jährlichen Entschädigungsrenten an

9,532	Thlr.	20	Ng.	—	—	—	—	—
13,000	=	—	=	—	=	—	=	—
5,138	=	26	=	7	=	und		
4,000	=	—	=	—	=			

fernerhin zur angemessenen, zuvörderst der Staatsregierung